2023

Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2022

gemäß § 68 Abs. 5 BHG 2013 iVm § 6 Wirkungscontrollingverordnung

Bundesministerium für Justiz



Impressum

Medieninhaberin, Verlegerin und Herausgeberin: Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS) Sektion III – Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation Sektionschef Mag. Christian Kemperle Hohenstaufengasse 3, 1010 Wien www.bmkoes.gv.at

Redaktion und Gesamtumsetzung: Mag. (FH) Stefan Lindeis, Abteilung III/C/10 Verlags- und Herstellungsort: Wien, Mai 2023 Grafiken: lekton Grafik & Web development Fotonachweis: BKA / Andy Wenzel (Cover, S. 3); HBF/Minich (S. 7); BKA/Regina Aigner (Trennseiten) Gestaltung: BKA Design & Grafik

Druck: Riedeldruck, Druck Fulfillment-Druck Service GmbH, 2214 Auersthal

Alle Rechte vorbehalten: Jede Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung der Medieninhaberin unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk sowie der Verarbeitung und Einspeicherung in elektronische Medien, wie z.B. Internet oder CD-Rom.

Diese Publikation steht unter oeffentlicherdienst.gv.at/publikationen zum Download zur Verfügung.

Rückmeldungen:

Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an: iii10@bmkoes.gv.at. $Bestellung \ von \ Druckexemplaren \ per \ Email \ an \ iii 10 @bmkoes.gv. at.$

ISBN: 978-3-903097-49-0

Lesehilfe und Legende

Legende Symbolik

S Rechtssetzende Maßnahme
→ Vorhaben

Bündelung

I Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

O Verwaltungskosten für Bürger:innen

Verwaltungskosten für Unternehmen

N Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

N Konsumentenschutzpolitik

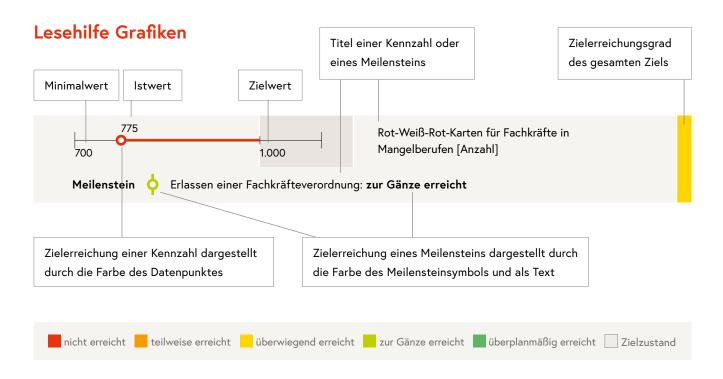
Soziales

N Kinder und Jugend

D Umwelt

O Umwelt

O Gesamtwirtschaft





Bundesministerium für Justiz

UG 13 – Justiz

Förderung Verein VertretungsNetz 2021





Finanzjahr 2020

Vorhabensart 💮 Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Das Vorhaben leistet einen Beitrag zu den Sustainable Development Goals (SDGs) – Unterziel 16.3 (Die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene fördern und den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz gewährleisten), indem eine gesetzliche Vertretung von psychisch kranken und vergleichbar beeinträchtigten Menschen sichergestellt wird.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag) 2020-BMJ-UG 13-W2:

Sicherstellung eines gleichberechtigten Zugangs zur Justiz durch Unterstützung besonders schutzbedürftiger Personen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte

Problemdefinition

§ 1 Erwachsenenschutzvereinsgesetz (ErwSchVG) ermächtigt die Bundesministerin für Justiz, die Eignung eines Vereins, als Erwachsenenschutzverein tätig zu werden, mit Verordnung festzustellen. Der Aufgabenbereich der Erwachsenenschutzvereine wurde mit dem 2. Erwachsenenschutz-Gesetz (2. ErwSchG), BGBl. I Nr. 59/2017, maßgeblich erweitert und umfasst nun im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- gerichtliche Erwachsenenvertretung (§ 274 Abs. 3 und Abs. 5 ABGB) sowie Tätigkeit als Rechtsbeistand im Verfahren (§ 119 AußStrG), als einstweiliger Erwachsenenvertreter (§ 120 AußStrG) und als besonderer Rechtsbeistand (§ 131 AußStrG);
- Information und Beratung von betroffenen Personen und sonstigen Personen im Zusammenhang mit dem Erwachsenenschutzrecht (§ 4 ErwSchVG);
- Durchführung von Abklärungen (Clearing) im Auftrag des Gerichts in Erwachsenenschutzverfahren (§§ 4a und 4b ErwSchVG);
- Errichtung und Registrierung alternativer Vertretungsverhältnisse (§§ 4c und 4d ErwSchVG);
- Patientenanwaltschaft (§ 13 Abs. 1 UbG);
- Bewohnervertretung (§ 8 Abs. 3 HeimAufG).

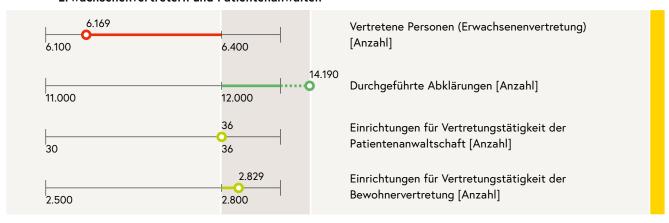
Der sachliche und räumliche Tätigkeitsbereich des Vereins VertretungsNetz umfasst nach der aktuellen Eignungsfeststellungsverordnung des Bundesministers für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, BGBl. II Nr. 241/2018, in der Patientenanwaltschaft ganz Österreich mit Ausnahme des Bundeslandes Vorarlberg und in den übrigen Bereichen die Bundesländer Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Steiermark, Tirol und Wien sowie Teile der Bundesländer Niederösterreich und Salzburg.

Nach § 8 ErwSchVG hat das BMJ den Erwachsenenschutzvereinen den Aufwand, der mit den in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Leistungen im Zusammenhang steht, im Rahmen der jeweils im Bundesfinanzgesetz für diese Zwecke verfügbaren Mittel durch Gewährung von Förderungen zu ersetzen. Dabei ist eine ausreichende Versorgung der Betroffenen mit gerichtlichen Erwachsenenvertretern, Patientenanwälten und Bewohnervertretern sicherzustellen.

Mit Förderungsansuchen vom 28.10.2020 hat der Verein VertretungsNetz um Gewährung einer Förderung für das Jahr 2021 in Höhe von 44.407.793 Euro ersucht.

Ziele

Ziel 1: Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung der betroffenen Personen mit gerichtlichen Erwachsenenvertretern und Patientenanwälten



Maßnahmen



Finanzielle Auswirkungen

| in Tsd. € | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | Gesamt |
|---------------------|------|---------|------|------|------|---------|
| Erträge | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Plan | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Aufwendungen gesamt | 0 | 44.230 | 0 | 0 | 0 | 44.230 |
| Plan | 0 | 44.230 | 0 | 0 | 0 | 44.230 |
| Nettoergebnis | 0 | -44.230 | 0 | 0 | 0 | -44.230 |
| Plan | 0 | -44.230 | 0 | 0 | 0 | -44.230 |

Erläuterungen

Die tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen entsprachen der Planung.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen



Der Verein VertretungsNetz (als bei weitem größter Erwachsenenschutzverein Österreichs) leistete auch im Berichtsjahr wieder einen wesentlichen Beitrag dazu, dass psychisch kranke oder vergleichbar beeinträchtigte Menschen – soweit als möglich selbstbestimmt – am Rechtsverkehr und am gesellschaftlichen Leben insgesamt teilhaben und ihre Rechte effektiv wahrnehmen konnten.

Als gerichtlicher Erwachsenenvertreter vertrat der Verein vor allem Personen, die einer besonders professionellen Unterstützung und Vertretung bedurften (im Jahr 2021 insgesamt 6.169 Klient*innen). Durch die Abklärung in Erwachsenenschutzverfahren ("Clearing") sorgte der Verein dafür, unverhältnismäßige Eingriffe in die Selbstbestimmung zu vermeiden oder zumindest zu begrenzen. Im Jahr 2021 hat der Verein insgesamt rund 14.200 Clearings abgeschlossen und bei den Abklärungen in Neubestellungsverfahren in einem hohen Anteil der Fälle (rund 40%) erreicht, dass eine gerichtliche Erwachsenenvertretung vermieden werden konnte.

Die Vertretung durch die Patientenanwaltschaft und die Bewohnervertretung des Vereins ermöglichte es Menschen, die in der Psychiatrie untergebracht sind oder in Einrichtungen im Sinne des HeimAufG leben, ihr Recht auf persönliche Freiheit effektiv wahrzunehmen und nötigenfalls auch gerichtlich durchzusetzen. Im Jahr 2021 betraf dies im räumlichen Zuständigkeitsbereich des Vereins VertretungsNetz die Bewohner*innen von 36 psychiatrischen Anstalten/Abteilungen im Sinne des UbG sowie von rund 2.800 Einrichtungen im Sinne des HeimAufG. In der Bewohnervertretung waren von den an VertretungsNetz im Jahr 2021 gemeldeten freiheitsbeschränkenden Maßnahmen fast 19.000 Personen betroffen. Der Patientenanwaltschaft des Vereins wurden rund 24.400 Unterbringungen in psychiatrischen Abteilungen gemeldet, wobei hier die Anzahl der betroffenen Personen nicht feststellbar ist (teilweise Mehrfachzählungen).

Insgesamt kann jedenfalls davon ausgegangen werden, dass die Gesamtzahl der vom Verein VertretungsNetz vertretenen bzw. betreuten Personen im Jahr 2021 deutlich über dem in der WFA angeführten Schwellenwert (17.000 Personen, das entspricht 5% der potenziell betroffenen Personengruppe) lag.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Die Umsetzung des am 1.7.2018 in Kraft getretenen 2. Erwachsenenschutz-Gesetz (2. ErwSchG) sollte – nach der intensiven Umstellungsphase 2018/19 – ab 2020 weitgehend in einen "Routinebetrieb" übergeleitet werden, was aber infolge unerwarteter Umstände (COVID-19-Pandemie) nicht realisiert werden konnte. Als Ziel für 2021 wurde angestrebt, nach dem Ausnahmejahr 2020 zumindest wieder das Leistungsniveau des Jahres 2019 zu erreichen bzw. im Bereich Erwachsenenvertretung sogar einen leichten Ausbau zu realisieren, um den dringendsten Mehrbedarf der Gerichte nach Übernahme gerichtlicher Erwachsenenvertretungen durch den Verein abdecken zu können.

Der geplante Ausbau bei den von VertretungsNetz im Bereich der gerichtlichen Erwachsenenvertretung vertretenen Personen konnte nicht zur Gänze umgesetzt werden: die Gesamtzahl der im Jahr 2021 vertretenen Klient*innen konnte

zwar gegenüber dem Vorjahr leicht, aber nicht im geplanten Ausmaß gesteigert werden. Verantwortlich dafür war im Wesentlichen die schwierige Situation am Arbeitsmarkt, die die einen niedrigen Besetzungsgrad bei den (vorhandenen und zusätzlich geplanten) Stellen und eine hohe Anzahl von (erst einzuschulenden) Berufsanfänger*innen im Fachbereich Erwachsenenvertretung zur Folge hatte.

Dazu kam, dass die Zahl der Abklärungsaufträge der Gerichte (Clearingaufträge) im Jahr 2021 massiv zugenommen hat. Grund dafür war vor allem, dass die Gerichte nun vermehrt Erneuerungsverfahren betreffend die bei Inkrafttreten des 2. ErwSchG übergeleiteten (bis Ende 2023 zu überprüfenden) gerichtlichen Erwachsenenvertretungen eingeleitet haben; in diesen Verfahren ist – ebenso wie in Neubestellungsverfahren – eine obligatorische Abklärung durch den Erwachsenenschutzverein vorgesehen. Um diesen in seiner Dimension nicht erwartbaren Mehranfall zumindest einigermaßen abarbeiten zu können, mussten in den Clearingbereich mehr Ressourcen investiert werden als geplant. Die Anzahl der im Jahr 2021 ab-

geschlossenen Abklärungen ist gegenüber dem Vorjahr um 23% gestiegen und lag auch um 18% dem Planwert. Auch bei der Errichtung und Registrierung alternativer Vertretungsverhältnisse kam es im Jahr 2021 zu einer stark gestiegenen Nachfrage.

In der Patientenanwaltschaft und in der Bewohnervertretung konnte die Vertretung der Patient*innen und Bewohner*innen in allen psychiatrische Einrichtungen gemäß UbG bzw. in allen Einrichtungen gemäß HeimAufG – trotz der auch im Jahr 2021 noch fortdauernden Auswirkungen der COVID-19-Pandemie – weiterhin sichergestellt werden. Die Anzahl der Unterbringungen ist – nach dem Rückgang im Jahr 2020 – wieder auf das Niveau vor der Pandemie gestiegen. Die Zahl der an die Bewohnervertretung gemeldeten Freiheitsbeschränkungen ist im Jahr 2021 nach dem pandemiebedingten Höchststand im Vorjahr zwar wieder leicht gesunken, bewegte sich aber immer noch auf einem hohen Niveau.

Die Entwicklung der Gesamtzahl der vom Verein Vertretungs-Netz zur Verfügung gestellten Betreuungsstellen (in VBÄ) stellt sich in den Jahren 2019 bis 2021 wie folgt dar:

per 31.12.2019: rund 363 VBÄ per 31.12.2020: rund 362 VBÄ per 31.12.2021: rund 379 VBÄ

In diesem Zeitraum wurden dem Verein VertretungsNetz vom BMJ folgende Förderungen gewährt:

2019: 40,756 Mio. € 2020: 42,111 Mio. € 2021: 44,230 Mio. € Zusammengefasst konnte der Verein VertretungsNetz im Jahr 2021 – trotz der schwierigen Personalsituation – den Rechtsschutz für psychisch kranke und kognitiv beeinträchtigte Menschen in seinem Zuständigkeitsbereich weitgehend sicherstellen. Vor allem bei den Abklärungen im Auftrag der Gerichte sowie bei der Errichtung und Registrierung alternativer Vertretungsverhältnisse lagen sowohl der Anfall als auch das Leistungsniveau deutlich über den Erwartungen. Lediglich der für 2021 ins Auge gefasste Ausbau bei den vom Verein im Bereich der gerichtlichen Erwachsenenvertretung vertretenen Personen konnte nicht im geplanten Ausmaß realisiert werden. Insgesamt wurden das mit dem Vorhaben verfolgte Ziel daher überwiegend erreicht. Verbesserungspotenziale haben sich nicht ergeben.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Website des Vereins VertretungsNetz www.vertretungsnetz.at